

2. Stundenermächtigungen

2. Stundenermächtigungen

¹Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte wird ermäßigt

2.1

bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

2.2

nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

²Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermächtigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. ³Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermächtigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. ⁴Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermächtigung nicht gewährt. ⁵Die Stundenermächtigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. ⁶Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermächtigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. ⁷Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. ⁸Ein Teilzeitstundenmaß darf nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. ⁹Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann. ¹⁰Die Ermächtigungsstunden werden anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermächtigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.